

Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses

Der Wahlausschuss der Gemeinde Schkopau hat in seiner Sitzung am 11.06.2024 das Wahlergebnis

der Ortschaftsratswahl Korbetha in der Gemeinde Schkopau am 09. Juni 2024

wie folgt festgestellt:

Zahl der Wahlberechtigten	223
Zahle der Wähler	170
Zahl der ungültigen Stimmzettel	0
Zahl der gültigen Stimmzettel	170
Zahl der gültigen Stimmen	503
Zahl der Sitze im Wahlgebiet	5

Nr.	Partei, Wählergruppe, Einzelwahlvorschlag	Stimmen	Sitze
1	Kulturverein Freiwillige Feuerwehr Schkopau (KFFS)	183	2
2	Einzelbewerber Rückwaldt	77	1
3	Einzelbewerber Sawusch	58	0
4	Einzelbewerber Schulze	103	1
5	Einzelbewerber Wolfram	82	1

Folgende Bewerber haben nach der Feststellung des Wahlergebnisses einen Sitz erhalten:

Name	Partei, Wählergruppe, Einzelwahlvorschlag	Stimmen
Daniel Kunze	Kulturverein Freiwillige Feuerwehr Schkopau (KFFS)	183
Florian Rückwaldt	Einzelbewerber Rückwaldt	77
Birgit Schulze	Einzelbewerber Schulze	103
Michael Wolfram	Einzelbewerber Wolfram	82

Hinweis:

Der Wahlvorschlag des Kulturvereins Freiwillige Feuerwehr Schkopau (KFFS) enthält nur 1 Kandidaten. Da im Wahlergebnis 2 Sitze erworben worden sind, bleibt der restliche 1 Sitz unbesetzt.

Namen der nächst festgestellten Bewerber in der festgestellten Reihenfolge

Keiner.

Gemäß § 50 KWG LSA kann jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes, jede Partei oder Wählergruppe, die einen Wahlvorschlag eingereicht hat und der für das Wahlgebiet zuständige Wahlleiter sowie die für das Wahlgebiet zuständige Kommunalaufsichtsbehörde gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erheben (Wahleinspruch) mit der Begründung, dass die Wahl nicht den Wahlrechtsvorschriften entsprechend vorbereitet oder durchgeführt oder in anderer unzulässiger Weise in ihrem Ergebnis beeinflusst worden ist. Der Wahleinspruch ist bei dem für das Wahlgebiet zuständigen Wahlleiter unter der Anschrift

**Gemeinde Schkopau
Wahlamt
Schulstr. 18
06258 Schkopau**

innen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses mit Begründung schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Der Wahleinspruch des Wahlleiters ist an die Vertretung zu richten. Der Wahleinspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Schkopau, den 12.06.2024



Kuphal
Gemeindewahlleiter